



Satzung des BTTC Grün-Weiß e.V.

Stand: 14.07.2025

- § 1 Vereinsname, -sitz und Gerichtsstand
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Vereinsstruktur
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 8 Maßregelung
- § 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Jahreshauptversammlung
- § 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 14 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Kooptierter Vorstand
- § 17 Tätigkeit des Vorstandes
- § 18 Vorstandssitzungen
- § 19 Clubausschuss
- § 20 Aufgaben des Clubausschusses
- § 21 Elternversammlung und Elternbeirat
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Beschwerdeausschuss
- § 24 Vorstandswahlen
- § 25 Etat
- § 26 Jahresabschlüsse
- § 27 Außerplanmäßige Ausgaben
- § 28 Haftung
- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Inkraftsetzung der Satzung



§ 1 Vereinsname, -sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Tennis- und Tischtennisclub Grün-Weiß e.V. (BTTC Grün-Weiß e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Lichterfelde (Ost). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist das am Vereinssitz zuständige Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere in den Sportarten Tennis und Tischtennis.
 2. Die Förderung des Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten-/ Wettkampf-/ Gesundheits- / Seniorensports.
 3. Die Teilnahme der Mitglieder am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen.
 4. Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 5. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 6. Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 7. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 8. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern und -leiterinnen, Trainern und Trainerinnen sowie Helfern und Helferinnen.
 9. Die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 10. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
 11. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
- (6) Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht,



geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter, entschieden entgegen.

- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Vereinsstruktur

- (1) Die Sportarten Tennis und Tischtennis werden in gesonderten Abteilungen betrieben. Diese Abteilungen verwalten sich organisatorisch und finanziell im Rahmen der Satzung selbst.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder einer seiner Abteilungen erhalten die Mitglieder, ebenso wie bei ihrem Ausscheiden, nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen (Darlehen) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Abteilung, für die sie beantragt wird.
- (3) Der Verein führt als Mitglieder aktive, fördernde, Probe- und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in beiden Abteilungen bestehen (aktiv oder fördernd). Soweit nur in einer Abteilung die aktive oder fördernde Mitgliedschaft besteht, ist die Nutzung der Einrichtungen der anderen Abteilung nur im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen möglich. Das Clubhaus der Tennisabteilung steht für vereinsinterne Veranstaltungen den Mitgliedern aus beiden Abteilungen zur Verfügung.
- (5) Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder in beiden Abteilungen. Weiteres kann durch eine Ehrenordnung geregelt werden.
- (6) Die Probemitgliedschaft ist einmalig für die Dauer bis zu einem halben Jahr möglich.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und



- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und -gehilfinnen, Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich für jede Abteilung getrennt zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme, Kündigung § 7 und den Ausschluss nach Maßgabe des § 8 entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des Vertreters notwendig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederzahl für jede Abteilung beschränkt werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt/Kündigung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für die Tennis- und Tischtennisabteilung kann das Mitglied die Mitgliedschaft zum 31.12. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat bis zum 30.09. des Jahres schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die Probemitgliedschaft endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bei der Erhöhung der Beiträge von mehr als 20 v.H. oder der Erhebung einer Umlage von mehr als 40 v.H. der letztgültigen Beitragssätze steht jedem betroffenen Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung oder Erhebung einer Umlage auszuüben. Die Bekanntgabe der Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Mitglieder, die ihren Status von aktiv in fördernd verändern wollen, sowie umgekehrt, haben dies dem BTTC nach den Vorschriften des Abs. (1) mitzuteilen.



§ 8 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2(7).
- (2) Maßregelungen sind:
 - a. Verweis,
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den Fällen § 8 (1) a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich oder in Textform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen oder der Betroffenen schriftlich oder in Textform zuzusenden. Gegen die Entscheidung in dem Fall des § 8 (2) ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzulegen. In den Fällen des § 8 (2) a und b hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig.
- (4) Im Fall § 8 (1) b erfolgt der Ausschluss ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- (1) Mit der Aufnahme – außer bei der Probemitgliedschaft - wird in der Regel eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben Beiträge zu leisten. Der Beitrag ist jeweils bis spätestens vier Wochen nach Zusendung der Beitragsrechnung zu entrichten.
- (3) Für die Benutzung der Tennisplätze und Tennishallen kann ein besonderes Nutzungsentgelt erhoben werden.
- (4) Für die Finanzierung von Ausgaben, die nicht aus dem Etat bzw. den vorhandenen Rücklagen möglich sind, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage kann nur beschlossen werden, wenn zuvor der Clubausschuss dieser Umlage mehrheitlich zugestimmt hat. Die beschlossene Umlage wird, wenn nicht anders beschlossen, zum 1. Juli des Beschlussjahres fällig.
- (5) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Mahngebühren und der Umlage sowie das Nutzungsentgelt für Tennisplätze und Tennishallen werden für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gelten die Aufnahmegebühren, Nutzungsentgelte, Mahngebühren und Beitragssätze des vorangegangenen



Geschäftsjahres weiter.

- (6) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand.
- (3) Clubausschuss.
- (4) Elternbeirat.
- (5) Prüfungsausschuss.
- (6) Beschwerdeausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung und
 - b) die außerordentliche Hauptversammlung
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
Das Protokoll muss alle gefassten Beschlüsse beinhalten und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin sowie vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet sein. Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht in der Geschäftsstelle vorliegen und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat jährlich jeweils bis zum 31. März stattzufinden. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung unter Beifügung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses, des Etatplans und eventuell gestellter Anträge in Schriftform oder Textform oder elektronischer Form und durch Aushang auf dem Clubgelände, einzuladen.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung müssen bekannt gegeben werden:
 - 1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
 - 2. Bericht des Beschwerdeausschusses.
 - 3. Bericht des Clubausschusses nach § 20 Abs. 4.
 - 4. Jahresabschlüsse.
 - Tischtennisabteilung.
 - Tennisabteilung.
 - Gesamtverein.
 - 5. Bericht des Prüfungsausschusses.
 - 6. Etatentwürfe für das kommende Geschäftsjahr mit der Stellungnahme des Clubausschusses.
 - 7. Wahlen.



§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse. Eine Nachwahl als Ergänzung des Vorstandes ist als besonderer Tagesordnungspunkt auszuweisen, ebenso die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, wenn der Clubausschuss oder mindestens 20 Mitglieder dies bis zum 31. Januar beim Vorstand beantragt haben. Eine Abwahl ist nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder möglich.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind nur die Mitglieder der betroffenen Abteilung stimmberechtigt. Über die Frage, ob ein Antrag nur eine oder beide Abteilungen betrifft, entscheiden alle an der Jahreshauptversammlung teilnehmenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht für Angelegenheiten, die ausschließlich aktive Mitglieder betreffen. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Satzungsänderungen können in einer Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag bis zum 31. Januar zur Tagesordnung schriftlich oder in Textform beim Vorstand angemeldet wurde. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Der Antrag muss vom Vorstand, dem Clubausschuss, dem Elternbeirat oder mindestens 20 Mitgliedern eingereicht worden sein.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Anträge können von allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand, dem Clubausschuss oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter genauer Angabe des Zwecks beantragt wird. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (2) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.



§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender bzw. 1. Vorsitzende Tennis und Tischtennis.
 2. Stellvertretender Vorsitzender oder Stellvertretende Vorsitzende Finanzen, Personal und Verwaltung Tennis und Tischtennis.
 3. Stellvertretender Vorsitzender oder Stellvertretende Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation Tennis und Tischtennis.
 4. Stellvertretender Vorsitzender oder Stellvertretende Vorsitzende Technik.
 5. Stellvertretender Vorsitzender oder Stellvertretende Vorsitzende Sport Tennis.
 6. Stellvertretender Vorsitzender oder Stellvertretende Vorsitzende Jugend-Sport Tennis.
 7. Stellvertretender Vorsitzender oder Stellvertretende Vorsitzende Tischtennis.
- (2) Die Zuständigkeit besteht unabhängig davon, in welcher Abteilung des Vereines die Mitgliedschaft besteht. Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte. Es ist möglich, dass mehrere der oben genannten Positionen von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Auch eine Aufteilung einer Position auf andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 16 Kooptierter Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung notwendiger Sonderaufgaben und zur Einarbeitung ein Mitglied je Vorstandsressort in den Vorstand zu berufen.

§ 17 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der/Die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzung des Vorstandes und die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Als Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten alle gewählten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird rechtsgültig durch zwei in Gemeinschaft handelnde Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen und als besonderen Vertreter oder Vertreterin iSd § 30 Abs. 2 BGB bestellen. Die hierdurch entstehenden Personalkosten sind im Haushalt gesondert auszuweisen.
- (5) Der besondere Vertreter oder die besondere Vertreterin vertritt innerhalb seines Geschäftskreises, der vom Vorstand festgelegt wird, bis zu einem Geschäftswert im Einzelfall von 2500.- € alleine. Darüberhinausgehende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand hat die Geschäfte wirtschaftlich, im Rahmen des Haushalts zu führen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine angemessene Entschädigung erhalten.



§ 18 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden. Der Vorstand wird zu Sitzungen vom oder von der 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf gewählte Mitglieder, darunter ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, die für diese Abteilung nach § 15 gewählt wurden. Über die Frage, ob ein Beschluss nur eine oder beide Abteilungen betrifft, entscheidet der gesamte Vorstand.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat die Sprecherinnen und/oder Sprecher des Clubausschusses und des Elternbeirates zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Das Protokoll der Vorstandssitzung erhält auch der Clubausschuss, auszugsweise bezogen auf Angelegenheiten der Jugendlichen und Eltern auch der Elternbeirat.

§ 19 Clubausschuss

- (1) Der Clubausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Ehrenmitgliedern,
 - bis zu sieben (7) von der Jahreshauptversammlung (§ 13) gewählten ordentlichen Mitgliedern,
 - dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes und seinen oder ihren Vertretern oder Vertreterinnen, ohne Stimmrecht,
 - dem Sprecher oder der Sprecherin des Elternbeirates oder einer Vertretung.
- (2) Zur Wahl nach § 19 (1) können aus allen Abteilungen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt werden, die keinem anderen Organ gemäß § 10, mit Ausnahme des Clubausschusses, angehören dürfen.
- (3) Clubausschuss-Mitglieder nach § 19 (1) werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen für zurückgetretene bzw. ausgeschiedene Clubausschussmitglieder sind in jedem Jahr möglich. Stellt sich kein Kandidat oder keine Kandidatin zur Wahl, bleibt das Mandat unbesetzt.

§ 20 Aufgaben des Clubausschusses

- (1) Der Clubausschuss ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Er kann Empfehlungen zu allen Fragen der Vorstandstätigkeit beschließen und ist Ansprechpartner für Begehren von Mitgliedern.
- (2) Der Clubausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher oder eine Sprecherin und dessen/deren Vertreter/in.
- (3) Der Clubausschuss tritt mindestens einmal innerhalb eines Quartals zusammen. Er kann die Ausübung seiner Aufgaben in einer Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand hat der schriftlichen Einladung den aktuellen Finanz- und Etatstatus beizufügen und aus allen Ressorts Bericht zu erstatten.
- (4) Der Clubausschuss genehmigt außerplanmäßige Ausgaben bzw. die Aufnahme von Krediten bis zu den Grenzen nach § 27 (1) Satz 1 und erstattet hierüber der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (5) Dem Clubausschuss steht jederzeit das Recht zu, Auskunft vom Vorstand über die



Angelegenheiten des Clubs zu verlangen. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung besteht nicht. Ein Stimmrecht in Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen.

- (6) Ein Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. §14 ist mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Clubausschusses zu fassen.

§ 21 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung ist kein Organ des Vereins. Die Elternversammlung wird durch das für die Jugend zuständige Vorstandsmitglied im zweiten Quartal eines jeden Jahres einberufen.
- (2) Die Elternversammlung bestimmt den Elternbeirat durch Wahl. Wahlberechtigt sind alle in der Elternversammlung anwesenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl in Bezug auf mindestens ein Mitglied des Vereins erziehungsberechtigt sind.
- (3) Der Elternbeirat setzt sich aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen zusammen. Wählbar sind alle Mitglieder die zum Zeitpunkt der Wahl in Bezug auf mindestens ein Mitglied des Vereins erziehungsberechtigt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet:
 - mit Abschluss der nächsten ordentlichen Elternversammlung,
 - mit der Wahl zum Vorstandsmitglied oder zum Sprecher oder zur Sprecherin des Clubausschusses,
 - durch schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärten Rücktritt,
 - mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der erziehungsberechtigten und der minderjährigen Mitglieder des Vereins. Er prüft deren Anliegen und trägt sie dem Vorstand, dem Clubausschuss oder der Jahreshauptversammlung vor.
- (6) Der Elternbeirat bestimmt seine Sprecherin oder seinen Sprecher. Vertreter oder Vertreterinnen sind die übrigen Mitglieder des Elternbeirates.
- (7) Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Elternbeirat entsendet seinen Sprecher oder seine Sprecherin, bei Verhinderung ein anderes Beiratsmitglied in die Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht sowie zu den Clubausschusssitzungen (§ 19 Abs. 1 ist zu beachten).

§ 22 Prüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss soll aus 3 Mitgliedern, muss jedoch mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Pflicht, die wirtschaftliche Führung des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung zu berichten. Der Bericht ist in Schriftform, von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet, dem Jahresabschluss und als Kopie dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat seine Berichte dem Vorstand und dem Clubausschuss zuzustellen. Ergeben sich bei vom Prüfungsausschuss durchgeführten Prüfungen Beanstandungen, sind sie unverzüglich dem Vorstand und dem Clubausschuss schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder dem Vorstand, dem Clubausschuss, noch



dem Beschwerdeausschuss angehören.

- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu jeder Mitgliederversammlung möglich.

§ 23 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Beschwerden der Mitglieder sind vom Ausschuss zu prüfen und soweit möglich nach Anhörung der Betroffenen beizulegen. Ist die Beilegung nicht möglich, so ist die Beschwerde dem Vorstand unter Darlegung des Sachverhalts zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuss kann von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte für seine Entscheidungen einholen und Vermittlungsgespräche für die Beilegung von Beschwerden unter Anwesenheit der betroffenen Mitglieder und Vorstandsmitglieder ansetzen.
- (3) Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder dem Prüfungsausschuss, noch dem Vorstand und dem Clubausschuss angehören.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses werden für 3 Jahre gewählt.
- (5) In dem Fall des § 8 (3) -Berufungsverfahren- entscheidet der Beschwerdeausschuss abschließend.

§ 24 Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 13) werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind statthaft.
- (2) Vorstandsmitglieder, die für beide Abteilungen des Vereins zuständig sind, werden durch alle Mitglieder gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen keinem Ausschuss angehören; Ausnahme ist der Clubausschuss für den/die 1. Vorsitzenden oder die 1. Vorsitzende und seine/ihre Vertreter oder Vertreterinnen, ohne Stimmrecht.

§ 25 Etat

- (1) Der Vorstand muss für jede Abteilung und jeden Vorstandsbereich einen Etatentwurf der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (2) In dem Etatentwurf sind die Einnahmen und Ausgaben in ausreichendem Maße aufzugliedern.
- (3) Neben den jährlichen Etat-Entwürfen muss der Vorstand die mittelfristige Finanzplanung - jeweils für die kommenden 5 Jahre - der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben. Die Finanzplanung ist so zu gliedern, dass Darlehenstilgungsraten, das Finanzvermögen und Investitionsplanungen über 10.000 € dargestellt werden.

§ 26 Jahresabschlüsse

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jede Abteilung sind jährlich Abschlüsse zu erstellen. Hierin müssen Besitz und Schulden, Aufwendungen und Erträge ausgeführt und in ausreichendem Maße gegliedert und erläutert sein.
- (3) Etatüberschreitungen sind besonders zu erläutern. Die Beschlüsse des Clubausschusses nach § 20 Abs. 4 sind beizufügen.



§ 27 Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Für die Überschreitung einer Etatposition eines Vorstandsbereiches um mehr als 20 Prozent des genehmigten Etats oder Überschreitung einer Position der beschlossenen Rücklagenverwendung um mehr als 20 Prozent, ist die Genehmigung der Mitglieder und bis 20 Prozent des Clubausschusses erforderlich. Überschreitungen dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der Mitgliedsbeiträge und Hallenmieten ausmachen.
- (2) Für die Aufnahme von Krediten um mehr als 20 Prozent der Mitgliedsbeiträge des genehmigten Etats, ist die Genehmigung der Mitglieder und bis 20 Prozent des Clubausschusses erforderlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die außerplanmäßigen Ausgaben vollständig zu prüfen.

§ 28 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe des fälligen Beitrages.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Privateigentum seiner Mitglieder.
- (3) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (5) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 29 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.
- (2) Den Auftrag zur Auflösung einer Abteilung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Versammlung der Mitglieder dieser Abteilung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Durch den Auflösungsbeschluss aus § 29 Abs. 2 ist der gesetzliche Vorstand beauftragt, zur nächsten Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag zur Satzungsänderung zu stellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins oder einer seiner Abteilungen fällt das Vereins- oder Abteilungsvermögen, soweit es die Kapitaleinlagen (Darlehen) und Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerlich als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Tennis- und Tischtennisports.





§ 30 Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung oder Änderungen der Satzung treten mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs.1 Satz4 BGB.
14.07.2025

Derk Kogelheide
1. Vorsitzender

Hans-Jörg Schäper
stellvertretender Vorsitzender

